

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt



Handlungs- und Notfallplan der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen

Inhalt

Rechtliche Einordnung.....	2
Präambel	3
Schaubild Interventionsprozess	5
Das Interventionsteam	6
Mitglieder eines Interventionsteams	6
Leitung des Interventionsteams	6
Externe Fachberatung	6
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	6
Arbeitsrechtler*in	7
Die Ansprechstelle für Betroffene	7
Koordination	7
Weitere Personen	7
Nicht Beteiligte Personen	7
Befangenheit und Rollenkonflikte	8
Kommunikationskanal Interventionsteam	8
Sprache Interventionsteam	8
Selbstverständnis Interventionsteam	8
Schutz Betroffener herstellen	9
Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten	10
Bedarfe im System	10
Dokumentation	11
Fallanalyse	11
Der Interventionsprozess	11
Kommunikation nach Innen.....	12
Kommunikation nach Außen	13
Prüfung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	13
Abschluss der Intervention	14
Rehabilitation	14
Aufarbeitung	15
Individuelle Aufarbeitung	12
Institutionelle Aufarbeitung	15
Gesellschaftliche Aufarbeitung	15
Beratungsstellen für Betroffene	16
Beratungsstellen Beschuldigte	18
Vorlage Eingangsbogen	19
Vorlage Protokoll	21
Vorlage Evaluationsbogen	22
Weiterführende Grundlagen:	25

Rechtliche Einordnung

Sexualisierte Gewalt

Die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ wird für sexuelle Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt und sowie strafrechtlich relevante Formen sexuellen Missbrauchs verwendet.

Die Formen sexualisierter Gewalt können vielfältig sein.

Neben sexualisierter körperlicher Gewalt, die von unerwünschten Berührungen bis zu einer Vergewaltigung reichen können, gibt es auch Arten, bei denen kein direkter körperlicher Kontakt zwischen den beteiligten Personen besteht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn pornografische Bilder versandt oder jemand gezwungen wird, bei sexuellen Handlungen zuzuschauen oder Sprache oder Laute (z.B. Stöhnen) genutzt werden, um sich einer anderen Person aufzu-zwängen.

In jedem Fall stellt die sexualisierte Gewalt eine Grenzverletzung dar und beinhaltet das Ausnutzen von Macht durch körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Überlegenheit.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Gemäß der Antidiskriminierungsstelle des Bundes handelt es sich bei einer sexuellen Belästigung um eine unerwünschte Verhaltensweise, die sexualisiert und geschlechtsbezogen ist. Diese können sich verbal, nonverbal und physisch äußern.

Übergriffiges Verhalten passiert meistens nicht versehentlich, sondern absichtlich und beinhaltet ein persönliches Fehlverhalten. Die Gründe können unterschiedlich sein, haben häufig aber mit der gewollten Ausübung von Macht, Gewalt oder aber der Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu tun.

Präambel

Als Ev. Kirchengemeinde Barkhausen haben wir Verantwortung für den Schutz und die Würde unserer Mitmenschen. Dieser Verantwortung wollen wir gerecht werden. Deshalb ist uns ein professionelles Vorgehen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt sowie eine konsequente Aufarbeitung wichtig.

Ein einheitlicher Handlungs- und Notfallplan dient bei Fällen vermuteter sexualisierter Gewalt als Leitfaden zum Handeln für die Verantwortlichen. Es ist wichtig, dass er allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden bekannt und zugänglich ist.

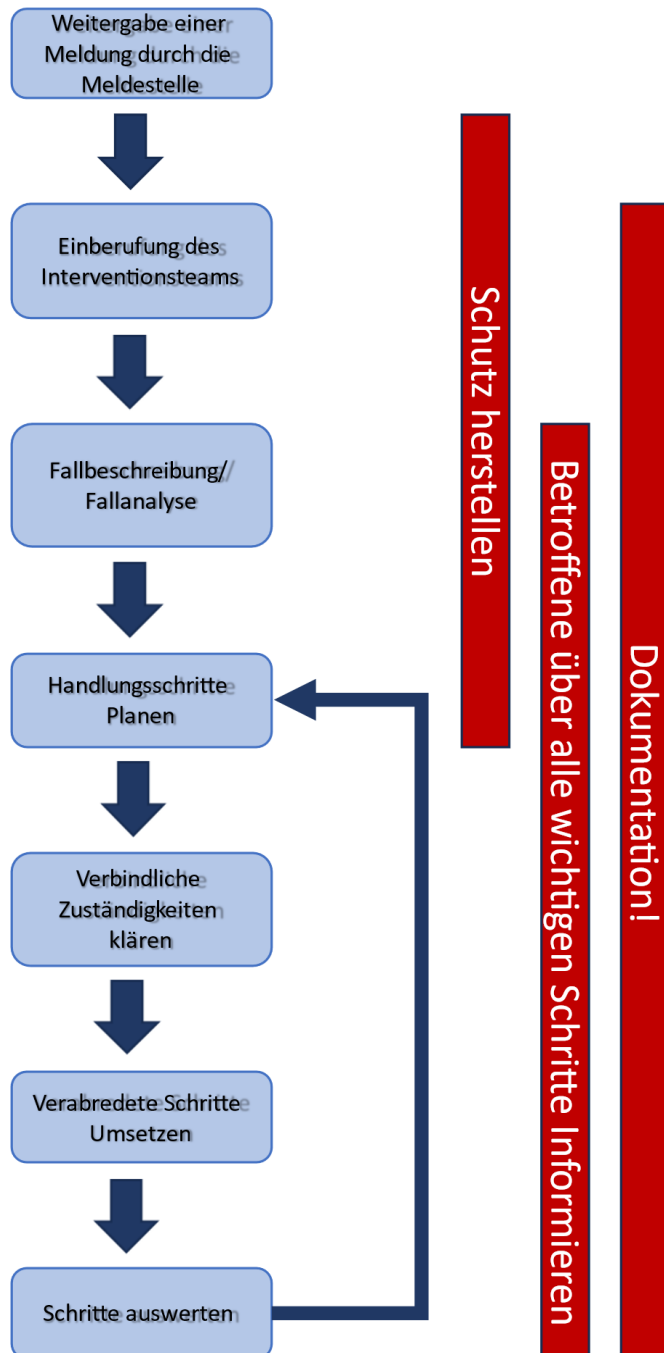
Ein einheitliches und transparent kommuniziertes Vorgehen in Interventionsfällen sexualisierter Gewalt gibt sowohl betroffenen als auch beschuldigten Personen Sicherheit und eine Vorstellung davon, was sie in einem Interventionsprozess erwartet.

Zudem bietet er Verantwortlichen Handlungssicherheit und sorgt für ein möglichst professionelles und einheitliches Vorgehen in einer emotional aufgeladenen Ausnahmesituation.

Das Ziel besteht darin,

- allen Beteiligten in Interventionen möglichst gerecht zu werden,
- ihnen die Hilfe zur Verfügung zu stellen, die in unseren Möglichkeiten liegt, das System zu stabilisieren und
- durch eine genaue Aufarbeitung eine Veränderung herbeizuführen,
- um zukünftigen Taten vorzubeugen.

Schaubild Interventionsprozess



Das Interventionsteam der Kirchengemeinde Barkhausen:

Interventionsarbeit ist Teamarbeit. In diesem Team werden fortlaufend die aktuellen Entwicklungsschritte beraten und Handlungsschritte eingeleitet. Die Bearbeitung eines Falles obliegt dem Interventionsteam, die Verantwortung trägt die zuständige Leitungsperson.

Mitglieder eines Interventionsteams

1. Leitung des Interventionsteams: Doris Franke, Vorsitzende des Presbyteriums

Aufgabe:

Als zuständiges Leitungsorgan ist die Leitung des Interventionsteams befugt, alle relevanten Entscheidungen zu treffen.

- Während des Interventionsprozesses ist es nötig, gegebenenfalls auch kurzfristig über Personalfragen, Öffentlichkeitsarbeit, interne Kommunikation und andere Punkte zu entscheiden.
- Ein Interventionsteam kann nur handlungsfähig arbeiten, wenn die Entscheidungsbefugnisse über diese Fragen auch vorhanden sind.
- Das Leitungsorgan gibt dem Interventionsteam Handlungssicherheit und die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen.

2. Externe Fachberatung: Jelena Kracht und Marion Neuper, Referentinnen für Intervention beim Landeskirchenamt in Bielefeld

Aufgabe:

Eine externe Beratung bringt fachliche Expertise und den bei Interventionen zwangsläufig benötigten Blick von außen in das Interventionsteam ein. Die Kirchengemeinde Barkhausen hat sich dafür entschieden, die Fachberatung der Fachstelle Prävention und Intervention des Landeskirchenamts zu nutzen.

- Die Interventionsreferentinnen sind bereits mit den oft komplexen Kirchenstrukturen vertraut und können durch ihren Abstand dennoch objektiver auf den Verdacht blicken, ohne von persönlichen Beziehungen, dem Status Quo und internen Gerüchten beeinflusst zu werden.
- Eine kompetente und angemessene Bearbeitung des Falls ist ohne externe Beratung nicht möglich. Dabei ist die Fachstelle ausschließlich beratend tätig und trifft keine Entscheidungen über das Vorgehen des Interventionsteams oder die beschlossenen Konsequenzen.
- Weitere Fachberatung: Je nach Fall kann es sinnvoll sein, weiteren externen Beratungsstellen hinzuzuziehen. Hierdurch ist eine kirchenexterne Betrachtung des Sachverhaltes möglich. Außerdem bieten externe Fachberatungsstellen die Möglichkeit, Betroffene und ihre Familien zu unterstützen. Betroffene sollten auf die Möglichkeit einer Beratung außerhalb der Kirche sowie auf interne Beratungsangebote innerhalb der Kirche aufmerksam gemacht werden.

3. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit: Carola Mackenbrock, Öffentlichkeitsreferentin beim Ev. Kirchenkreis Minden

Aufgabe:

Die Kommunikation im internen und öffentlichen Bereich spielt eine wichtige Rolle. An jedem Punkt der Intervention kann es erforderlich sein, Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben.

- Dies kann proaktiv geschehen, um zum Beispiel weitere Betroffene zu ermutigen, sich zu melden, oder um Transparenz herzustellen.
- Es kann aber auch reaktiv geschehen, als Reaktion auf Anfragen von Presse oder Staatsanwaltschaft.

Im Rahmen eines Interventionsverfahrens sollten von Anfang an eine Presseerklärung und eine Stellungnahme vorbereitet und regelmäßig im Prozess aktualisiert werden.

Um nach außen hin kompetent aufzutreten, ist es unerlässlich, dass die zuständige Person für Öffentlichkeitsarbeit über das Interventionsverfahren informiert ist und eine einheitliche Sprachregelung vereinbart wurde.

Eine interne Sprachregelung ist ebenfalls erforderlich, da jeder Interventionsfall verständlicherweise das System erschüttert und Kolleg*innen, Eltern, Gemeindemitglieder usw. Informationsbedarf haben.

Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt diese Person die Kommunikation mit allen Personengruppen außerhalb des Interventionsteams. Diese Kommunikation folgt festen Kommunikationsstrukturen.

4. Arbeitsrechtler*in: Dr. Robert Lepsien

Aufgabe:

Bei einem Verdacht gegen eine*n berufliche*n Mitarbeiter*in ist eine arbeitsrechtliche Bewertung des zugrundeliegenden Sachverhaltes erforderlich. Hier können Fragen zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen von Freistellung bis Kündigung geklärt werden. Vor allem eine Beachtung der rechtlichen Fristen kann so erfolgen.

Die Ansprechstelle für Betroffene: Immer individuell abzuwägen.

Aufgabe: Die Ansprechstelle kann als Kontaktperson für Betroffene fungieren. Vor allem, wenn bereits vor der Meldung ein Kontakt bestand, ist dieses Vorgehen sinnvoll. Auch wenn eine Vielzahl von Betroffenen erwartet wird, ist es sinnvoll, die Ansprechstelle hinzuzuziehen, um die Betroffenenorientierung im Blick zu behalten.

Die Ansprechstelle für Betroffene

1. Koordination: Superintendent Michael Mertins

Aufgabe:

In einem Interventionsprozess fallen eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben an:

Terminfindung,

Protokollierung,

Dokumentenpflege...

Superintendent Mertins wird dabei unterstützt durch die Presbyteriumsvorsitzende.

2. Weitere Personen: werden nicht benannt

Ein Interventionsteam sollte unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betroffenen und der Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigten Person möglichst klein gehalten werden.

3. Nicht beteiligte Personen:

Nicht an Interventionen zu beteiligen sind

- *Präventionskräfte und Multiplikator*innen. Jedoch werden sie grob über die Inhalte informiert werden, wenn absehbar ist, dass der Fall Auswirkungen auf ihre Arbeit hat. Dies ist zum Beispiel bei Präventionsschulungen in betroffenen Systemen der Fall.*
- *Ebenfalls kein Teil des Interventionsteams ist die Mitarbeitendenvertretung. Ihre Rolle ist klar definiert, und es käme zu Rollenkonflikten. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird die MAV am Verfahren beteiligt.*
- Auch Verwandte, Freunde oder anderweitig befangene Personen können nicht Teil des Interventionsteams sein.
- Die meldende Person ist ebenfalls nicht Teil des Interventionsteams. Ob und inwieweit sie über das Verfahren informiert wird, hängt vom Fall und der jeweils geltenden Sprachregelung ab.
- Zudem sollte niemand zur Mitarbeit im Interventionsteam gezwungen werden. Sexualisierte Gewalt ist für viele Menschen ein belastendes Thema, und die Selbstfürsorge darf hier nicht vernachlässigt werden.

Befangenheit und Rollenkonflikte

Der erste Schritt nach Bildung eines Interventionsteams besteht darin, mögliche Rollenkonflikte und Befangenheiten der Beteiligten zu prüfen. Als Kirche sind wir eine große Gemeinschaft, die viele Menschen miteinander verbindet. Daher kann es in Interventionen vorkommen, dass Beteiligte eng mit Beschuldigten oder Betroffenen befreundet sind oder gegebenenfalls selbst betroffen sind.

Vor jeder Intervention sollte jedes Mitglied des Interventionsteams sich fragen, wie persönliche Beziehungen zu Betroffenen und Beschuldigten ihre Sicht auf den Fall beeinflussen.

Negative oder positive Vorerfahrungen mit Betroffenen oder Beschuldigten können eine faire und professionelle Bearbeitung des vorliegenden Falls erschweren. Im Interventionsprozess ist es wichtig, dass jedes Mitglied transparent und ehrlich mit möglichen Befangenheiten umgeht und daraus notwendige Konsequenzen zieht.

Kommunikationskanal Interventionsteam:

- Das Interventionsteam kommuniziert auf den üblichen Wegen zur Terminabsprache.
- Personenbezogenen Fallinformationen werden nicht per E-Mail kommuniziert.
- Die Interventionstreffen finden in Präsenz oder digital statt und die Sitzungen werden dokumentiert.

Sprache Interventionsteam:

- Wir achten im Interventionsteam auf eine betroffenenorientierte und gerechte Sprache.
- Wir sprechen von Betroffenen und nicht von Opfern, da Opferbegriffe aus der Täterperspektive stammen.
- Wir sprechen von beschuldigten Personen und erst nach Erhärtung des Verdachts von Tätern.
- Wir sprechen Geschehnisse klar aus.
- Wir nutzen Begriffe wie Penis und Vulva, anstatt um sie herumzudrücken.
- Wir verwenden auch keine verniedlichenden oder abfälligen Wörter für Geschlechtsorgane.

Selbstverständnis Interventionsteam

- **Unser oberstes Ziel** ist es, in Interventionen stets betroffenenorientiert zu handeln. Wir wollen die Bedürfnisse der Betroffenen achten, ihren Schutz sicherstellen und Retraumatisierungen vermeiden. Der Schutz von Organisationen, Institutionen oder Amtspersonen ist dem untergeordnet. Für uns bedeutet dies, dass wir transparent mit Betroffenen kommunizieren und sie vorab über alle von uns unternommenen Handlungsschritte aufklären. Bei sämtlichen Handlungen versuchen wir, die Wünsche, Erwartungen und Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Zusätzlich stellen wir den Betroffenen die nötigen Unterstützungsangebote zur Verfügung.
- **Unsere Arbeit** im Interventionsteam ist keine Ermittlungsarbeit. Es ist uns bewusst, dass wir nicht die ganz objektive Wahrheit des Sachverhalts herausfinden können.
- **Unsere Aufgabe ist es nicht**, Schuld oder Unschuld festzustellen, sondern die Betroffenen zu schützen und diese ernst zu nehmen. Die Multiprofessionalität des Interventionsteams kann dabei zu unterschiedlichen Einschätzungen von Situationen führen, die zeigen, wie komplex Fallgeschehen sind, und ist für die angemessene Bearbeitung von Fallgeschehen notwendig.

- **Unsere Aufgabe** ist es, den vorliegenden Sachverhalt zu klären und daraus die angemessenen Schlussfolgerungen, Konsequenzen und Maßnahmen zu ziehen und ihre Umsetzung in die Wege zu leiten. Unsere Aufgabe ist es, den vorliegenden Sachverhalt zu klären und daraus die angemessenen Schlussfolgerungen, Konsequenzen und Maßnahmen zu ziehen und ihre Umsetzung in die Wege zu leiten.
- **Unsere Arbeit** im Interventionsteam ist keine Ermittlungsarbeit. Es ist uns bewusst, dass wir nicht die ganz objektive Wahrheit des Sachverhalts herausfinden können. Unsere Aufgabe ist es nicht, Schuld oder Unschuld festzustellen, sondern die Betroffenen zu schützen und diese ernst zu nehmen. Die Multiprofessionalität des Interventionsteams kann dabei zu unterschiedlichen Einschätzungen von Situationen führen, die zeigen, wie komplex Fallgeschehen sind, und ist für die angemessene Bearbeitung von Fallgeschehen notwendig.

Im Interventionsteam zeigen wir eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt, verurteilen die Tat und nicht die Tatpersonen.

Jedes Mitglied des Interventionsteams verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und dazu, vertraulich mit allen Informationen umzugehen. Für die Kommunikation nach innen und außen wird gemeinsam eine Sprachregelung festgelegt und im Prozess angepasst.

Zudem sind wir uns bewusst, dass wir nicht gänzlich objektiv handeln können, sondern dass unsere eigenen Erfahrungen, Wahrnehmungen und Gefühle unser Handeln beeinflussen. Für ein professionelles Vorgehen ist eine Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen und eine Reflexion der eigenen Biografie zwingend notwendig. Wir nehmen, wenn wir einen Bedarf wahrnehmen, regelmäßig und bei komplexeren Fällen Supervision in Anspruch. Wir erkennen unsere persönlichen Grenzen an, kommunizieren diese und nehmen Rücksicht aufeinander. Alle Mitglieder des Interventionsteams sind im Bereich sexualisierter Gewalt geschult, bilden sich regelmäßig in dem Themengebiet fort und kennen die aktuellen fachlichen Standards.

Schutz Betroffener herstellen

Besteht für Betroffene ein akutes Risiko oder eine anhaltende Gefährdungslage, sind **unverzüglich** Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die Sicherstellung des Schutzes der Betroffenen und die Verhinderung weiterer Taten haben höchste Priorität.

- Betroffene sowie möglicherweise gefährdete Personen und Beschuldigte müssen umgehend **voneinander getrennt** werden, um weitere Gefahren abzuwenden.
- Durch eine **sofortige Freistellung der beschuldigten Person** wird sichergestellt, dass diese keinen weiteren Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Personen in Abhängigkeitsverhältnissen hat. Betroffenen wird Unterstützung angeboten, einschließlich seelsorgerischer Begleitung und Informationen über externe Anlaufstellen.
- Zudem unterstützen wir bei der **Suche nach therapeutischer Hilfe**.
- Wir achten darauf, dass Betroffene in der Kirchengemeinde **eine seelsorgliche Ansprechperson** haben. Diese kann ein Mitglied des Presbyteriums oder eine andere seelsorglich qualifizierte Person der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises sein.
- Das Interventionsteam **erkundigt sich** regelmäßig nach dem **Befinden, den Bedarfen und Wünschen der Betroffenen**.
- Zusätzlich **schützen** wir die Betroffenen so gut wie möglich **vor Gerüchten und Anschuldigungen Dritter**. Dies geschieht vor allem durch den richtigen Umgang mit Vertraulichkeit und Transparenz sowie eine klare Sprachregelung und Haltung.
- Für die Betroffenen werden **zwei feste Ansprechpersonen** bestimmt, um ihnen Kontinuität und Verlässlichkeit zu bieten. Die Betroffenen können sich darauf verlassen, dass die Ansprechpersonen keinen Kontakt zu den Beschuldigten haben.
- Wenn erlebte sexualisierte Gewalt zeitnah benannt wird, erhalten Betroffene umgehend Unterstützung und erleben, dass konsequent gehandelt wird, um Gerechtigkeit zu

gewährleisten. Dadurch sind die Chancen für Betroffene deutlich höher, das Erlebte, ohne oder mit möglichst geringen Folgeschäden zu verarbeiten.

Fürsorgepflicht gegenüber Beschuldigten

Dem Interventionsteam ist bewusst, dass wir außerdem eine Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten haben. Öffentliche Vorverurteilungen müssen verhindert werden. Es wird offen kommuniziert, dass eine Freistellung kein Zeichen nachgewiesener Schuld ist. Sie dient dazu, mögliche weitere Taten zu verhindern, aber auch den Beschuldigten zu beschützen und das System zu beruhigen.

Bei allen Maßnahmen des Interventionsteams, auch bei dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen, sind Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Vor öffentlichen Äußerungen prüfen wir genau, welche Details wir teilen dürfen. Wir lassen auch beschuldigte Personen in dieser Ausnahmesituation nicht allein. Wir vermitteln Seelsorge, unterstützen bei der Suche nach anderen Beratungsstellen und therapeutischen Maßnahmen.

Im Rahmen der Mitarbeiterfürsorge wird auch die beschuldigte Person von uns auf dem Laufenden gehalten. Dabei achten wir aber strikt darauf, keine Grenzen von Betroffenen zu überschreiten. Gespräche mit Beschuldigten werden, ebenso wie Gespräche mit Betroffenen, immer zu zweit durchgeführt. Dabei gibt es, um Rollenkonflikte zu vermeiden, keine Überschneidungen in den Personen, welche für den Kontakt mit Beschuldigten und Betroffenen zuständig sind. Diese Aufgabe wird auch an Personen außerhalb des Interventionsteams delegiert.

Gerade der Umgang mit Beschuldigten kann, je nach Vorwurf, ein hohes Maß an Professionalität und Belastbarkeit erfordern. Auch hier kommunizieren wir klar unsere Grenzen und achten auf Selbstfürsorge.

Bedarfe im System

Auch für das Umfeld von Betroffenen und Beschuldigten stellt der Verdacht auf sexualisierte Gewalt eine große Belastung dar. Im institutionellen Kontext möchten wir mit klaren Handlungsleitlinien und transparenter Kommunikation Ängste nehmen und Sicherheit geben.

- In Systemen kann es auch Sekundärbetroffene geben. Diese haben zwar nicht unmittelbar durch die verdächtige Person sexualisierte Gewalt erfahren, leiden jedoch möglicherweise erheblich unter der Situation und können sogar Traumafolgestörungen entwickeln.
- Zudem gibt es in jedem System Menschen, die in anderen Kontexten von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind. Die Konfrontation mit einem Verdachtsfall kann für diese Personen äußerst belastend bis hin zu traumatisierend sein.
- Sexualisierte Gewalt kann zu massiven Störungen innerhalb eines gesamten Systems führen und Überlastungsreaktionen, Ängste und andere emotionale Notlagen verursachen. Sie kann Teams spalten und zu verhärteten Fronten führen, die eine Zusammenarbeit unmöglich machen. Die Kolleg*innen der Betroffenen haben oft auch mit eigenen Schuldgefühlen zu kämpfen.

Es ist Teil unserer Aufgabe als Interventionsteam, niemanden in dieser Ausnahmesituation allein zu lassen. Wir sind sensibel für Notlagen im Umfeld, die auch außerhalb des eigentlichen Fallgeschehens liegen, und behalten alle Menschen im Blick, die sich im Umfeld des Falls bewegen. Gegebenenfalls gehen wir nötige Schritte. Wir bieten Seelsorge an, vermitteln Supervisionen und liefern Informationen über Unterstützungsangebote. Wenn angemessen, führen wir auch Elternabende, Informationsveranstaltungen und andere Unterstützungsmaßnahmen durch.

Dokumentation

- Für ein nachhaltig transparentes Vorgehen wird die komplette Arbeit des Interventionsteams dokumentiert. Dabei werden alle Sitzungen sorgfältig nach einem einheitlichen Schema protokolliert und eine Chronologie der Geschehnisse erstellt. So kann jederzeit nachgewiesen werden, dass verantwortlich entschieden und gehandelt wurde.
- Gespräche mit Betroffenen und Beschuldigten werden stets zu zweit durchgeführt und ebenfalls ausführlich protokolliert. Diese Tatsache wird den Betroffenen und Beschuldigten von Anfang an klar kommuniziert.
- Die Dokumentation wird anschließend sicher und vertraulich aufbewahrt. Die Verarbeitung der im Interventionsprozess anfallenden Daten ist durch § 10 AVO KGSsG in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz der EKD gerechtfertigt. Bei beruflich Mitarbeitenden werden alle Dokumente, die Auswirkungen auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben können, gemäß der Personalaktenrichtlinie in die Personalakte der beschuldigten Person aufgenommen. Für ehrenamtlich Mitarbeitende wird eine Anlehnung an die Personalaktenrichtlinie praktiziert. Das bedeutet, dass für beschuldigte Personen, die ehrenamtlich in der Kirche tätig sind, eine Akte angelegt wird und darin alle wesentlichen Dokumente zur Person und ihrem Handeln aufbewahrt werden.
- Zur Aufarbeitung werden nach Abschluss des Interventionsprozesses alle Dokumente in eine Sachakte überführt und bis zur abgeschlossenen Aufarbeitung aufbewahrt. Anschließend wird überprüft, welche Dokumente und Daten archiviert werden sollen. Die Archivierung ist insbesondere für spätere wissenschaftliche Aufarbeitungsprozesse, erneute Meldungen, Meldungen weiterer Betroffener und Schadensersatzansprüche von Bedeutung.

Fallanalyse

1. Bevor Handlungsschritte im Interventionsprozess geplant werden können, muss eine **Fallbeschreibung** angefertigt werden. In dieser wird der Wissensstand des Interventionsteams festgehalten. Im Verlauf des Interventionsprozesses wird diese genauer, indem Aussagen von Betroffenen festgehalten und Handlungen detailliert sowie konkret notiert werden. Sie dient auch dazu, alle Mitglieder des Interventionsteams auf dem gleichen Stand zu halten und wird angepasst, sobald neue Fakten bekannt werden.
2. Nach der Fallbeschreibung kommt die **Falldifferenzierung**. In diesem Schritt wird abgewogen, welche Handlungsschritte eingeleitet und welche Konsequenzen gezogen werden. Klar ist, dass unterschiedliche Formen von sexualisierter Gewalt auch unterschiedliche Konsequenzen erfordern. Eine einmalige unangemessene Berührung braucht eine andere Konsequenz als strukturelle sexualisierte Gewalt über einen langen Zeitraum. Daher ist es wichtig, auch den Kontext einer Tat zu analysieren. Es gilt, neben der Art auch die Häufigkeit der Vorfälle und die Zahl der Betroffenen in den Blick zu nehmen. Eine Differenzierung der Geschehnisse hilft bei der Beurteilung des Sachverhalts und unterstützt die Festlegung der notwendigen Handlungsschritte.

Der Interventionsprozess

Intervention ist immer ein Prozess, und jeder Prozess wird unterschiedlich verlaufen. Die Prozessschritte werden nacheinander geplant, anschließend umgesetzt, und mit den neuen Erkenntnissen wird der nächste Interventionsschritt geplant. Dabei ist es wichtig, jeden Schritt bewusst zu planen und basierend auf den aktuellen Gegebenheiten zu entscheiden.

Die Begründungen für einzelne Schritte sollten schriftlich festgehalten werden. Bei jedem Schritt wird es immer ein

- Einbindungsmanagement und ein
- Informationsmanagement geben.

Einbindungsmanagement:

Hier werden Informationen über den Fall zusammengetragen. Auch die Anhörung von Personen, die Informationen einbringen könnten, kann Teil dieser Phase sein. Jedes Treffen des Interventionsteams beginnt mit dieser Phase.

Informationsmanagement:

Hier geht es um die Transparenz und darum, alle Eingebundenen über den Stand des Prozesses zu informieren. Jedes Treffen des Interventionsteams endet mit dieser Phase.

Orientierungsfragen sind:

- Wer muss aus welchem Grund zum jetzigen Zeitpunkt einbezogen werden?
- Wer muss über den Einbezug informiert werden?
- Welches „Wording“ über den Fall verwenden wir?
- Welche Vertraulichkeitserwartungen und Transparenzpflichten werden geäußert?

Anspruch sollte es nicht sein, beim ersten Treffen schon die komplette Intervention zu planen, da neue Erkenntnisse und dynamische Situationen andere Handlungsschritte erforderlich machen werden.

Kommunikation nach Innen

Am Anfang jedes Interventionsprozesses wird nochmals auf die Verschwiegenheit des Interventionsteams hingewiesen, und diese wird schriftlich festgehalten.

Vertrauliche Informationen dürfen nicht nach außen gelangen. Dennoch kann es im Prozess notwendig werden, auch Personen von außerhalb über Einzelheiten des Sachstandes zu informieren. Dies muss je nach strukturellen Gegebenheiten und Entwicklungen geprüft werden. Dabei wird sich innerhalb des Interventionsteams darüber verständigt, welche Informationen gegebenenfalls mit welchem Wortlaut an wen weitergegeben werden.

- Der Kreissynodalvorstand ist immer zu informieren, wenn ein Fall durch den Superintendenten bearbeitet wird.
- Die Landeskirche ist zu informieren, wenn es sich bei der beschuldigten Person um eine Kirchenbeamten*innen oder Pfarrpersonen handelt. Die zu informierende Person ist Jelena Kracht.
Im LKA wird gegebenenfalls dann ebenfalls ein Interventionsteam gebildet.
- Die AGG-Beschwerdestelle ist zu informieren, wenn es sich um einen Verdachtsfall nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz handelt. Diese wird dann in ihrem Tätigkeitsbereich aktiv. Als AGG-Beschwerdestelle fungiert hier: Carola Mackenbrock.

Die Referate der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis und im Landeskirchenamt sollten sich gegenseitig über Entwicklungen informieren.

Die Kommunikationslinie sollte allen möglichen Ansprechpartner*innen klar sein.

Alle beteiligten Leitungsorgane sind über neue Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Dazu gehören:

- Das Bekanntwerden weiterer Betroffener
- Neue Erkenntnisse zum Sachverhalt
- Die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens oder neue Entwicklungen innerhalb desselben
- Arbeitsrechtliche Schritte
- Informationen über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen
- (Neue) Entwicklungen im jeweiligen System, die zeitnah Handlung erfordern
- Anfragen durch die Presse oder Berichterstattungen

Kommunikation nach Außen

In Fällen sexualisierter Gewalt besteht oft ein öffentliches Interesse. In solchen Fällen informieren wir die Öffentlichkeit angemessen und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten. Dieses Interesse besteht insbesondere dann, wenn die Presse bereits von einem Verdacht erfahren hat oder Gerüchte im Umlauf sind. Je nach Situation geben wir in solchen Fällen Pressemitteilungen heraus, führen persönliche Gespräche oder veranstalten Informationsveranstaltungen.

Wie genau auf das öffentliche Interesse reagiert wird, hängt immer vom Einzelfall ab. In diesen Fällen kommunizieren wir immer ehrlich, ohne vertrauliche Informationen preiszugeben. Bei jedem Interventionsfall haben wir eine Pressemitteilung bereit und lassen die betroffenen Systeme wissen, dass Presseanfragen an uns weitergeleitet werden sollen.

Darüber hinaus hoffen wir auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Presse und informieren sie über unsere Strukturen und Präventionskonzepte. Dies bildet die Grundlage für fachlichen Austausch in Verdachtsfällen.

Prüfung zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wird immer in einer Einzelprüfung entschieden. Es gibt keine Anzeigepflicht für sexualisierte Gewalt. Nur wer eine geplante Straftat nicht verhindert, kann strafrechtlich belangt werden.

Sollte den Strafverfolgungsbehörden ein Fall sexualisierter Gewalt bekannt werden, sind diese dazu verpflichtet, Ermittlungen einzuleiten. Aus diesem Grund ist es wichtig, im Vorhinein gut zu überlegen, ob man die Strafverfolgungsbehörden einschaltet. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden stellt keine Schutzmaßnahme dar. Die Kirchengemeinde ist verantwortlich dafür, institutionelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die grundsätzliche Empfehlung in der 2011 erschienenen Leitlinie der AG II des Runden Tisches zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist: „die kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei tatsächlichen Anhaltspunkten, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Minderjährigen in der Einrichtung oder durch Angehörige der Institution begangen worden sein könnte.“ Das frühzeitige Einschalten der Strafverfolgungsbehörden soll die Vertuschung oder den Vorwurf der Vertuschung von sexualisierter Gewalt verhindern und eine effizientere Strafverfolgung ermöglichen.

Gleichzeitig gibt es gute Gründe sich gegen eine Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden. Ermittlungen können immer zu einer Retraumatisierung von Betroffenen führen. Es ist einerseits zu prüfen, ob durch eine Anzeige eine Gefährdung Betroffener entsteht (durch die Tatperson oder Suizidgefahr). Andererseits sind die Wünsche der Betroffenen zu berücksichtigen. Der Wille der Betroffenen hat bei der Entscheidung für uns das höchste Gewicht. Nachrangig sind hier die Interessen der Institution. Die Verhinderung weiterer Taten sollte ebenfalls bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Betroffene können jederzeit selbst Anzeige erstatten, und bei diesem Schritt kann Beratung durch Fachstellen helfen. Wir unterstützen Betroffene dabei, passende Beratungsstellen zu finden. Sollte gegen den Willen der Betroffenen eine Anzeige erstattet werden, geben wir uns Mühe, diese Entscheidung sensibel zu kommunizieren und zu erklären. Außerdem wird geprüft, ob dieser Schritt auch ohne die Beteiligung der Betroffenen (gegebenenfalls auch ohne Nennung von Namen) möglich ist. In jedem Fall liegt es im Verantwortungsbereich der Leitung des Interventionsteams, dass Betroffene bestmöglich informiert und unterstützt werden.

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt definiert sexualisierte Gewalt deutlich weiter als das Strafgesetzbuch. Nicht jeder Fall von sexualisierter Gewalt gemäß dem KGSSG

gilt daher automatisch als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß StGB. Diese Tatsache sollte bei der Entscheidung, ob Ermittlungsbehörden hinzugezogen werden, berücksichtigt werden. Die Strafverfolgungsbehörden prüfen, ob eine Straftat nach StGB vorliegt und ob Verjährungsfristen gelten. Das oberste Ziel der Einbeziehung von Strafverfolgungsbehörden ist immer der Schutz, sowohl von aktuellen Betroffenen als auch potenziellen zukünftigen Opfern.

Tatpersonen begehen gezielt Taten und planen mögliche Kontakte minutiös. Bei den Taten handelt es sich nicht um aus Situationen entstandene Einzelfälle, und es ist von weiteren Taten auszugehen. Unser Ziel ist es, zukünftige Taten zu verhindern. Wir sind uns bewusst, dass die konsequente strafrechtliche Verfolgung von Tatpersonen einen wichtigen Teil der Präventionsarbeit ausmacht. Nur durch Verurteilungen gibt es Eintragungen im Führungszeugnis, und diese können verhindern, dass Tatpersonen, unabhängig von Trägern, erneut in pädagogischen Berufen arbeiten können

Abschluss der Intervention

- Zum Abschluss einer Intervention wird die Arbeit des Interventionsteams formell durch einen Beschluss beendet.
- Die Meldestelle der EkvW ist über das Ende der Intervention durch das zeitnahe Einreichen eines Abschlussberichts zu informieren. Wir haben uns für die Abschlussmeldung einen Zeitrahmen von 2 Wochen nach Abschluss des Interventionsprozesses gesetzt.
- In der letzten Sitzung des Interventionsteams evaluieren wir unsere Arbeit anhand eines standardisierten Evaluationsbogens, der regelmäßig an neue Erkenntnisse angepasst wird.
- Nach Abschluss der Intervention sind alle Unterlagen den entsprechenden Akten zuzuführen und von anderen Orten zu löschen.

Rehabilitation

Falsch- oder Fehlbeschuldigungen in Fällen sexualisierter Gewalt sind äußerst selten. Umso schwerwiegender sind die Auswirkungen für einen unter unbegründetem Verdacht stehenden Mitarbeitenden und die weitere Zusammenarbeit im Team. In der Praxis zeigt sich, wie schwierig es ist, unbegründete Vorwürfe aus der Welt zu schaffen, insbesondere bei Mitarbeitenden in pädagogischen Arbeitsfeldern.

Das Ziel einer Rehabilitation besteht darin, die Reputation einer fälschlich beschuldigten Person vollständig wiederherzustellen. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht so weit auszuräumen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den involvierten Personenkreisen wiederhergestellt werden kann.

Zu Unrecht beschuldigte Personen leiden unter den Anschuldigungen und dem Misstrauen, welches ihnen entgegengebracht wird. Um keine Zweifel an der Unschuld aufkommen zu lassen, führen wir Rehabilitationen nur durch, wenn kein Fehlverhalten der beschuldigten Person erkennbar war. Rehabilitation umfasst alle notwendigen Schritte, um darzulegen, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht gehandelt hat.

Alle dem System zugehörigen und verbundenen Personen benötigen Informationen und Transparenz über den aktuellen Sachverhalt. Es werden Möglichkeiten angeboten, alle relevanten Personen beim Aufarbeitungsprozess zu unterstützen. Hierzu können Supervision, Mediation oder Gemeindeberatung gehören.

Das Ziel dieser Angebote ist es, das Vertrauensverhältnis wiederherzustellen. In diesem Schritt

- kommunizieren wir transparent mit der zu rehabilitierenden Person,
- informieren sie vorab über alle Schritte und berücksichtigen ihre Wünsche.

- Es kann vorkommen, dass eine Rehabilitation und der Wiederaufbau des Vertrauensverhältnisses im System scheitern. In solchen Fällen kann eine Versetzung der einzige Schritt sein, der zu einer Normalität im Arbeitsalltag führt.
- Auch die fälschlich beschuldigte Person kann sich eine Versetzung wünschen.

Aufarbeitung:

Für die Organisation der Aufarbeitung ist Superintendent Michael Mertins und die Vorsitzende der Kirchengemeinde Barkhausen zuständig. Aufarbeitung ist neben Prävention und Intervention einer der wichtigsten Schritte zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Wir wollen das Leid der Betroffenen anerkennen und aus den Fällen sexualisierter Gewalt lernen. Nur durch eine gründliche Aufarbeitung des Vorfalls sind wir in der Lage, ähnlichen Taten vorzubeugen.

1. Individuelle Aufarbeitung

Die Aufarbeitung erlebter sexualisierter Gewalt ist ein individueller Weg.

- Wir unterstützen Betroffene nach ihren Wünschen und in ihrem eigenen Tempo. Betroffene entscheiden selbst, welche Art von Unterstützung sie annehmen möchten.
- Wir bieten ihnen einen sicheren Rahmen innerhalb unserer kirchlichen Strukturen, um über ihre Erfahrungen zu sprechen.
- Wir erkennen ihr Leid an.
- Wir bitten Betroffene um Feedback zum Interventionsprozess, nehmen ihre Antworten ernst und respektieren ihr Recht, nicht zu antworten.
- Zudem lernen wir von ihnen, um unsere Vorgehensweise kontinuierlich zu verbessern.

2. Institutionelle Aufarbeitung

Einen Fokus setzen wir auf die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im jeweiligen System und gehen der Frage nach: „Wie konnten diese Taten hier bei uns passieren und wie verhindern wir ähnliche Geschehnisse in Zukunft?“

- Das Leitungsorgan/Presbyterium erkennt in diesem Prozess seine Verantwortung für die Geschehnisse im System an.
- Bei diesem Aufarbeitungsprozess schätzen wir vor allem die Perspektive Betroffener und bieten ihnen aktiv die Möglichkeit, sich am Aufarbeitungsprozess zu beteiligen.
- Im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses werden besonders die begünstigenden Faktoren, die sexualisierte Gewalt zugelassen haben, und der Umgang mit betroffenen und beschuldigten Personen in den Blick genommen.
- Wir wissen, dass wir nicht jeden Aufarbeitungsprozess selbständig leisten können und holen uns, wenn nötig, externe Unterstützung. Dabei versuchen wir je nach Bedarf wissenschaftliche, juristische oder fachliche Hilfe bei der Aufarbeitung zu bekommen.
- Wir wissen, dass wir nach einem Fall von sexualisierter Gewalt mit traumatisierten Institutionen zu tun haben und unterstützen diese in ihrem Heilungsprozess.
- In der Einrichtung reflektieren wir die Abläufe und fachlichen Standards. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse lassen wir in unser Schutzkonzept einfließen.
- Wir führen Supervision in betroffenen Teams durch, leiten Maßnahmen ein, um diese zu stabilisieren, und stellen ihre Handlungsfähigkeiten wieder her.
- Wir erkennen die emotionale Betroffenheit der Mitarbeitenden an und helfen ihnen dabei, Unterstützungsangebote zu finden.
- Wir unterstützen auch bei der Aufarbeitung mit betroffenen Gruppen und holen uns hier fachkundige Hilfe.
- Wir begleiten altersgerecht bei der Bewältigung der emotionalen Prozesse. Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeitende benötigen unter anderem Unterstützung darin, das Geschehene begreifen zu können und zu erkennen, was dazu beigetragen hat, dass solche Taten möglich waren.

3. Gesellschaftliche Aufarbeitung

- Wir versuchen nicht, sexualisierte Gewalt in unseren Strukturen zu verstecken. Wir wollen zu einem öffentlichen Bewusstsein für sexualisierte Gewalt beitragen.
- Wir kommunizieren das Ausmaß der sexualisierten Gewalt in unseren Strukturen ehrlich und machen unsere Haltung sowie unseren Umgang mit dem Thema deutlich. Wir hoffen, auf diese Weise eine Sensibilisierung zu erreichen, die betroffenen Personen das Navigieren in der Gesellschaft erleichtert und zusätzlich die Notwendigkeit flächendeckender Prävention verdeutlicht.

Beratungsstellen für Betroffene

Ansprechstelle der EKvW für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Kirchenrätin Daniela Fricke
Landeskirchenamt Bielefeld
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Tel.: 0521/594308
E-Mail: Daniela.Fricke@lka.ekvw.de

mannigfaltig Minden-Lübbecke

Simeonstraße 20
32423 Minden
Telefon: 05718892684
E-Mail: info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de
<http://www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de>

Frauenberatung Hexenhaus in Epelkamp

Schweidnitzer Weg 18
32339 Epelkamp
Telefon: 05772-97370
E-Mail: frauenberatung@hexenhaus-espelkamp.de
<http://www.hexenhaus-espelkamp.de>

Präventions- und Beratungsstelle Strohhalm

Steinsieker Weg 49a
32584 Löhne
Telefon: 05732-684247
E-Mail: strohhalm@loehne.de

Wildwasser Minden

Weberberg 2
32423 Minden
Telefon: 057187677
E-Mail: verein@wildwasser-minden.de
www.wildwasser-minden.de

Zartbitter

Sachsenring 2 - 4
50677 Köln
Telefon +49 22 1 31 20 55
www.zartbitter.de

Violetta-Hannover

Wöhlerstraße 42
 30163 Hannover
 Telefon: 0511 - 85 55 54
 E-Mail: info@violetta-hannover.de
www.violetta-hannover.de

Man-o-Mann

man-o-mann Männer Beratung
 Teutoburger Str. 106
 33607 Bielefeld
 Telefonen: 0521 / 68676
 E-mail: kontakt@man-o-mann.de
www.man-o-mann.de

Mädchenberatungsstelle in Herford

Höckerstraße 13 32052 Herford
 Telefon: 05221 50622
 E-Mail: mail@feminavita.de
www.feminavita.de

Frauenberatungsstelle Herford und Notruf in Herford

Rennstr. 15
 32052 Herford
 Telefon: 05221 8899000
 E-Mail: info@frauenberatungsstelle-herford.de
<https://www.frauenberatungsstelle-herford.de>

Deutscher Kinderschutzbund

Lutterstr. 20
 33617 Bielefeld
 Tel.: 0521/97797813
www.kinderschutzbund-bielefeld.de
 Tel.: 0521/98892601

Polizeiliche Beratung und Opferschutz

Birgit Thinnies
 Blücherstraße 4
 32547 Bad Oeynhausen
 Tel.: 0571 / 8866 - 4700
 E-Mail: birgit.thinnies@polizei.nrw.de

Dunkelziffer e.V.

Bernstorffstraße 99
 22767 Hamburg
 Tel: +49 (0) – 40 42 10 700 10
 Fax: +49 (0) – 40 42 10 700 55
 E-Mail: info@dunkelziffer.de
www.dunkelziffer.de

N.I.N.A e.V.

Telefon: 0800 22 55 530
 0800 30 50 750
www.nina-info.de

Schattenriss

Waltjenstraße 140
 28237 Bremen
 Telefon: 0421 617188

E-Mail: info@schattenriss.de
www.schattenriss.de

Zornröschen e.V.

Eickenerstr. 197
 41063 Mönchengladbach
 Telefon: 0 21 61 - 20 88 86
www.zornroeschen.de

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer

Telefon: 116111
www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Telefon: 116 016
www.hilfetelefon.de

Zentrale Anlaufstelle help

Telefon: 0800 5040112
 Mail: zentrale@anlaufstelle.help
www.anlaufstelle.help

TelefonSeelsorge Ostwestfalen

Telefon: 08 00 111 0 111
 08 00 111 0 222
www.telefonseelsorge-ostwestfalen.de

Beratungsstellen Beschuldigte

Man-o-Mann

man-o-mann Männer Beratung
 Teutoburger Str. 106
 33607 Bielefeld
 Telefonen: 0521 / 68676
 E-mail: kontakt@man-o-mann.de
www.man-o-mann.de

Kein Täter werden

Telefon: 0511 5328052
 Mail: dunkelfeld.info@mh-hannover.de
www.kein-taeter-werden.de

Vorlage Eingangsbogen Einbindungsmanagement

Aufnahme der Meldung

Datum:

Uhrzeit:

Bekannte Angaben zur meldenden Person:

Name, Vorname:

Telefon:

Erreichbarkeit:

Arbeitsbereich:

Sonstiges:

Bekannte Angaben zu betroffenen Personen:

Name, Vorname

Telefon:

Alter:

Sonstiges:

Name, Vorname

Telefon:

Alter:

Sonstiges:

Name, Vorname

Telefon:

Alter:

Sonstiges:

Name, Vorname

Telefon:

Alter:

Sonstiges:

Name, Vorname

Telefon:

Alter:

Sonstiges:

Bekannte Angaben zur beschuldigten Person:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Alter:

Tätigkeit:

Sonstiges:

Angaben zum Sachverhalt**Was ist passiert?****Wann ist es passiert?****Wo ist es passiert?****Wie oft ist es vorgekommen?****Gibt es Zeug*innen?**

Vorlage Protokoll

Interventionsfall bei Verdacht auf Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung

**Protokoll: 1. Sitzung des Interventionenteams bezüglich einer Meldung
nach § 8 KGSsG am 01.01.2024**

Anwesend: Name (Funktion), Name (Funktion), ...

Entschuldigt:

Tagesordnung:

1. Einbindungsmanagement
2. Thema X
3. Thema Y
4. Thema Z
5. Sonstiges
6. Informationsmanagement

1. Einbindungsmanagment:

.....

.....

2. X

.....

Verabredungen:

Thema	Verantwortlichkeit

Themen nächster Termin:

Neuer Termin:

Vorlage Evaluationsbogen

Evaluationsbogen nach Abschluss einer Intervention bei Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Was ist aus Sicht unterschiedlicher (fachlicher) Perspektiven gut gelaufen?

Was möglicherweise nicht so gut? Woran wird/wurde das sichtbar?

Wurde jederzeit betroffenenorientiert gehandelt?

Wenn nicht, woran hat es gelegen?

Sind strukturelle Defizite aufgefallen, die behoben werden müssen?

Sind Strukturen aufgefallen, die einen Machtmissbrauch begünstigen?

Wie können diese geändert werden?

Welche anderen Faktoren haben es ermöglicht, dass sexualisierte Gewalt ausgeübt werden konnte?

Haben die Handlungs- und Notfallpläne gegriﬀen?

Sind Änderungen/Ergänzungen nötig?

Wie haben die interne Zusammenarbeit und Kommunikation funktioniert (Einrichtung/Gemeinde, Kirchenkreis/Verbund, Landeskirche etc.)?

Wie hat die Zusammenarbeit mit (externer) Fachberatung funktioniert?

Gibt es Punkte, die im Schutzkonzept aktualisiert oder ergänzt werden müssen?

Wurden die Standards aus diesem Interventionsleitfaden umgesetzt?

Wenn nein, warum nicht?

Gibt es fachliche Anregungen, Fragen oder Bedarfe, die an die Fachstelle „Prävention und Intervention“ oder die Stabstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ im LKA weitergeleitet werden sollen?

Konnte die Betroffenen für ein Feedback gewonnen werden?

Wenn ja, wie lautete ihr Feedback?

Konnten persönliche Grenzen geachtet werden?

Wie lief die Zusammenarbeit im Interventionsteam?

Wurden angemessene Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt?

Sind sonstige Besonderheiten im Prozess aufgefallen?

Weiterführende Grundlagen:

Interventionsleitfaden. Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zu finden unter:

https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Interventionsleitfaden_2023_11_02.pdf

Datenschutzgesetz der EKD (DSG.EKD), abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/26221>

Personalaktenrichtlinie, abrufbar unter: <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/35582#>

UBSKM: Aufarbeitung von sexueller Gewalt. abrufbar unter: Aufarbeitung von sexueller Gewalt in Deutschland und weltweit: <https://beauftragte-missbrauch.de>